

- Arbeitskreis Zivil- und Katastrophenschutz -

AGBF-Bund AK-ZK, c/o Feuerwehr Münster, York-Ring 25, 48159 Münster
(Hochwasser AGBF-Bund 131114)

Erfahrungen aus den Hochwasser-Lagen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bayern im Sommer 2013

Stand 14.11.2013

Im Juni 2013 waren mehrere Bundesländer von zum Teil extremem Hochwasser betroffenen. Insbesondere das Land Sachsen-Anhalt hat überörtliche Hilfe in größerem Umfang angefordert, die durch andere Bundesländer zugesagt und insbesondere durch Einsatzkräfte der kommunalen Feuerwehren dieser Länder aber auch durch weitere Hilfsorganisationen geleistet wurde.

Durch die AGBF-Bund wurden die bei diesen Einsätzen gewonnenen Erfahrungen zusammengetragen und ausgewertet. Aufgrund der hierbei gewonnenen Erkenntnisse kommt die AGBF zu folgenden Feststellungen und Hinweisen:

1.1 Gliederung der Einheiten / Bildung großer Verbände

Es konnte festgestellt werden, dass größere Verbände mit vordefinierten und ausreichend dimensionierten Führungseinheiten besonderes effektiv Hilfe leisten konnten.

In mehreren Bundesländern gibt es Konzepte für vorstrukturierte Verbände unterschiedlicher Größe, die für überregionale Einsätze im eigenen Bundesland geplant wurden, sich aber auch für eine Länder übergreifende Hilfe eignen. In der Regel handelt es sich bei den vorgeplanten Strukturen um den Zusammenschluss mehrerer (Lösch-) Züge zu Verbänden mit einer Stärke von 100 bis 150 Einsatzkräften.

Einzelne Bundesländer (z.B. NRW) haben darüber hinaus jedoch auch Verbände mit einer Stärke von über 700 Einsatzkräften vorgeplant. Verbände dieser Größenordnung eignen sich insbesondere zur vollständigen Übernahme von großen Einsatzräumen bzw. Einsatzabschnitten, sofern sie über eine adäquate Führungsstruktur verfügen und hinsichtlich der Versorgung autark sind (s. Ziffer 5).

1.2 Kleinteilige Verbände, wie sie zum Teil im Bereich der Wasserrettung beobachtet wurden, ließen sich nur schwer führen bzw. strategisch sinnvoll einsetzen. Der hohe technische Wert wird dadurch gemindert.

2. Organisation des Einsatzes der Verbände

- 2.1 Bei der Planung des Einsatzes (und der Alarmierung) großer Verbände sind die systembedingten Vorlaufzeiten zu beachten. Alarmierungen ehrenamtlicher Einsatzkräfte während der Nachtstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden, da die für einen mehrtägigen Einsatz erforderlichen privaten Absprachen (z.B. mit dem Arbeitgeber) nachts i.d.R. nicht getroffen werden können.
- Die Etablierung eines „Voralarms“ wird als sinnvoll erachtet.
- 2.2 Die Anforderung der Hilfe ersuchenden Gebietskörperschaft muss möglichst präzise formuliert sein. Zumindest sind „Fähigkeiten“ zu beschreiben, die die angeforderten Einsatzkräfte mitbringen bzw. erfüllen sollen.
- 2.3 Die Hilfe ersuchende Gebietskörperschaft muss sicher stellen, dass mit Eintreffen der angeforderten überörtlichen Kräfte, deren Führungsstäben jeweils eine fachkundige Verbindungsperson der eigenen Gefahrenabwehrbehörde (bzw. Feuerwehr) zur Verfügung gestellt werden kann. Die externen Einsatzkräfte haben i.d.R. im Einsatzgebiet keine Ortskunde und kennen die Strukturen der örtlichen Gefahrenabwehr (administrativ-organisatorische und operativ-taktische Komponenten) nicht. Die Verbindungspersonen müssen durch die örtliche Gebietskörperschaft mit weit reichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein, um die Gefahrenabwehrmaßnahmen durch externe Kräfte nicht zu verzögern (siehe auch Ziffer 10).
- 2.4 Die Meldewege sind kurz zu halten. Die Zeiten für eine administrative Bearbeitung eines Hilfeersuchens in den Katastrophenschutzbehörden darf insgesamt höchstens 10% der erwarteten Reaktionszeit (Abrücken der Einheiten) beanspruchen. Entscheidungsbefugnisse in den Katastrophenschutzbehörden sind – ggf. durch Delegation – entsprechend zu organisieren. Der zwischen der Formulierung des Hilfeersuchens und dem Abrücken der Hilfe leistenden Einheiten liegende Zeitraum muss überwiegend (zu 90%) den angeforderten operativ-taktisch agierenden Komponenten und Einheiten zur Organisation der Hilfeleistung zur Verfügung stehen.
- 2.5 Die Entsendung größerer Verbände erfordert zwingend die Entsendung von „Vorauskommandos“.

- 2.6 Die Konzepte müssen so flexibel sein, dass Ablösungen auch innerhalb der nominellen Einsatzzeit (von mehreren Tagen) einer Einheit möglich sind. Insbesondere die sehr kurzfristig (innerhalb weniger Stunden) abrückenden Einsatzkräfte müssen die Möglichkeit haben, nach relativ kurzer Zeit wieder aus dem Einsatz herausgelöst zu werden, da sie die notwendigen Absprachen im privaten Bereich häufig nicht umfassend treffen konnten.

Die Ablösung innerhalb der Einheiten (z.B. Shuttle-Dienst) muss durch die Einheiten selbst (z.B. auf Ebene der gebildeten taktischen Verbände) organisiert werden. Dies kann nicht von der Einsatzleitung im Schadensgebiet zusätzlich geleistet werden.

Eine Einsatzdauer von über einer Woche sollte für jede Einsatzkraft (einschließlich Führungskräfte) vermieden werden.

3. Führung der Verbände

- 3.1 Die Führungsstäbe (Einsatzleitungen) müssen personell so ausgestattet werden, dass sie Schichtdienst leisten können.
- 3.2 Der Kreis der in Stabsarbeit geübten Führungskräfte ist ausreichend groß zu bemessen. Führungskräfte sind regelmäßig in der Stabsarbeit zu schulen. Diese Schulung hat auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) zu beginnen.
- 3.3 Es ist vorab festzulegen, wer die durch das Land zu bildenden Verbände in wessen Auftrag (und Verantwortung) im Einsatzfall führt. Soweit die Katastrophenschutzbehörden hierzu auf Führungskräfte der kommunalen Feuerwehren zurückgreifen möchten, ist das Verfahren vorab abzustimmen und die Ermächtigung im Einsatzfall formal zu dokumentieren.
- 3.4 Das Konzept und die Struktur der überörtlichen tätigen Verbände müssen zumindest allen mitwirkenden Führungskräften bekannt sein. Sie müssen in die Führungsausbildung der Ausbildungseinrichtungen einfließen und auf allen Ebenen der Katastrophenschutzbehörden regelmäßig geübt werden.
Wesentlich ist dabei auch die Vermittlung von Wissen über die taktische Notwendigkeit von Reserven. Die Akzeptanz für das (auch längere) Warten in Bereitstellungsräumen war teilweise wenig ausgeprägt.
- 3.5 Zum wiederholten Male zeigte sich die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Vorgabe zur Anwendung und Interpretation der FwDV 100 als Führungssystem. Trotz der weiten Verbreitung der FwDV 100 gibt es länderspezifische Regelungen und Definitionen, die einer eindeutigen Kommunikation von Einheiten aus verschiedenen Ländern entgegenstehen.
- 3.6 Zur Führung großer Verbände über einen längeren Zeitraum sollten möglichst statioäre Führungseinrichtungen verfügbar sein. Mobile Führungsstellen (Einsatzleitwagen) sind aufgrund ihrer räumlichen Enge für längerfristige Einsätze weniger geeignet.

4. Information / Öffentlichkeitsarbeit

- 4.1 Sowohl die überregional tätigen Einsatzkräfte, als auch die am Standort verbliebenen Einsatzkräfte haben ein (berechtigtes) Interesse an aktuellen Informationen zum Geschehen im Schadensgebiet und zu den Einsatzplanungen am Standort (Kommune, Bezirksregierung bzw. Mittelbehörde, Land).
Es ist kontraproduktiv, wenn Einsatzkräfte vor Ort auf allgemein zugängliche Informationen der verschiedenen Medien angewiesen sind, um sich ein Bild ihres eigenen Tätigkeitsumfeldes zu machen. Innerhalb der Stäbe muss es zu einem festen Auftrag des S 5 werden, auch (und besonders) die eigenen Einsatzkräfte zu informieren.

- 4.2 Die Katastrophenschutzbehörden müssen die Sozialen Netzwerke (Facebook, Twitter etc.) auswerten. Auf der einen Seite besteht die Chance, Informationen sehr zeitnah zu erhalten, auf der anderen Seite aber kann gelegentlich auch Bedarf bestehen, Fehlinformationen entgegenzuwirken. Im Extremfall gilt es, Hysterie und Panik zu vermeiden.

Ein weiterer Aspekt der Auswertung der sozialen Netzwerke ist die Kenntnis von und ggf. Einflussnahme auf spontane Hilfsangebote und Aktivitäten nicht organisierter freiwilliger Helferinnen und Helfer.

- 4.3 Die in das Einsatzgeschehen eingebundenen Einsatzkräfte sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Teils aus Unkenntnis, teils auch aufgrund gezielter Ansprache durch Medienvertreter, werden vertrauliche Informationen veröffentlicht. Dies kann einer sachgerechten, gesteuerten Information der Öffentlichkeit durch die Gefahrenabwehrbehörden entgegenstehen. Darüber hinaus können Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

- 4.4 Die Feuerwehren (bzw. die Katastrophenschutzbehörden) müssen eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit anstreben, die alle Ebenen und Einheiten umfasst. Obwohl die Feuerwehr auch bei dieser Hochwasserlage wieder das mit Abstand größte Helferkontingent gestellt hat, waren andere Organisationen trotz geringerem Anteil an den Rettungs- und Hilfsaktionen in den Medien deutlich präsenter.

Dabei ist mit *abgestimmter* Pressearbeit nicht *zentralisierte* Pressearbeit gemeint. Es ist sogar sinnvoll und notwendig, am Standort der überörtlichen Hilfe leistenden Einheiten den lokalen Medien für Auskünfte zum überörtlichen Einsatz zur Verfügung zu stehen. Die Erfahrung lehrt, dass in der Bevölkerung derjenige, der Auskünfte gibt, auch als „zuständig“, mindestens jedoch als kompetent angesehen wird. Die Medien sind auf „Experten“ und Interviewpartner angewiesen. Die Feuerwehren müssen sich hier mit ihrer Expertise anbieten.

In Abstimmung zwischen DFV und AGBF sollte möglichst zeitnah zumindest in jedem Bundesland eine kleine Gruppe regional verfügbarer Fachleute autorisiert werden, für die deutschen Feuerwehren sprechen zu dürfen. Diese Personen müssen insbesondere für die überregionalen TV-Nachrichtensendungen zur Verfügung stehen.

5. Logistik / Versorgung / Betreuung

- 5.1 Die Autarkie der überörtlich tätigen Verbände muss optimiert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Gebietskörperschaften im Schadensgebiet mit der Aufnahme größerer Helferkontingente überfordert sein können. Für die Einsatzkräfte der überörtlich tätigen Verbände sollten folgende Materialien durch die Katastrophenschutzbehörden der (entsendenden) Länder bereit gestellt werden:

- Feldkochherde (oder vergleichbare Verpflegungseinrichtung)
- Feldbetten (oder vergleichbare Schlaf-/Ruhemöglichkeit)
- Essgeschirr für jede Einsatzkraft mit der Möglichkeit der individuellen Kennzeichnung
- Sanitäreinrichtungen (mind. Chemietoiletten)

- Zahlungsmittel
 - Tankkarte (ohne bzw. mit sehr hohem Belastungslimit)
 - zusätzlich Bargeld (Handkasse) mind. 20 € je Einsatzkraft, gebündelt auf Verbandsebene
- 5.2 Die Versorgung und Betreuung der Einsatzkräfte der entsendeten Verbände muss durch diese selbst sichergestellt werden. Diese Aufgabe kann von den vom Schadensereignis betroffenen, „aufnehmenden“ Ländern bzw. Gebietskörperschaften - über die Gestellung von festen Räumlichkeiten hinaus - nicht zusätzlich bewältigt werden.
- Teil dieser Versorgungs- und Betreuungseinheiten sollte auch die Sanitäts- bzw. rettungsdienstliche Versorgung sein. Das Mitführen von eigenen RTW in den Verbänden hat sich bewährt.
- 5.3 Einsatzkräfte die zum Einsatz in Hochwassergebieten (wie in Katastrophengebieten insgesamt) vorgesehen sind, sollten über einen angepassten Impfschutz verfügen. Entsprechende Empfehlungen sind von den Gesundheitsbehörden bereits im Vorfeld eines Einsatzes zu geben. Der Impfschutz des Personals einer Einheit sollte möglichst identisch sein. Die Kosten sind von den Gemeinden bzw. Katastrophenschutzbehörden zu tragen.
- 5.4 Der dauerhafte Aufenthalt in einem Schadens- bzw. Katastrophengebiet kann mental sehr belastend sein, insbesondere dann, wenn auch Ruhezeiten hier verbracht werden müssen. Regelmäßigen Erholungsphasen sowie der rechtzeitigen Ablösung aller Einsatzkräfte ist daher besondere Beachtung zu schenken.

6. Technik

- 6.1 Der BOS-Funk muss schnellstmöglich bundesweit auf einen einheitlichen Stand gebracht werden. So trafen Einheiten und Verbände Hilfe leistender Bundesländer mit überwiegend noch analoger Funktechnik im Land Sachsen-Anhalt auf eine nahezu vollständig digitale Infrastruktur. Lange Phasen des „Nebeneinanders“ von analogem und digitalem Sprechfunk der BOS müssen vermieden werden.
- 6.2 Die überörtlich tätigen Verbände müssen neben dem BOS-Funk über eine ausreichend große Anzahl von alternativen (öffentlichen) Kommunikationswegen verfügen:
- 6.2.1 Mobiltelefone als Redundanz sowie zur Kompensation nicht harmonisierter BOS-Infrastruktur.
- 6.2.2 Satellitentelefone als Redundanz zur öffentlichen Telekommunikation per Funktelefon (Handy) sowie für die Kommunikation zwischen Abteilungsführung und Bereitschaftsführung in Bereichen ohne digitalen BOS-Funk.

- 6.3 Einsatzfahrzeuge (einschließlich Einsatzleitwagen) ohne Allradantrieb waren in ihren Einsatzmöglichkeiten stark eingeschränkt. Einsatzfahrzeuge, die im überfluteten Bereich eingesetzt werden sollen oder überflutete Bereiche passieren müssen, sollten über einen Allradantrieb verfügen und darüber hinaus wasserfähig sein. Die Wassertüchtigkeit sollte am/im Fahrzeug gekennzeichnet sein.
- 6.4 Ein Teil der Einsatzfahrzeuge (insbesondere die LF 16-TS des Bundes aus den 80-er und 90-er Jahren des vorigen Jahrhunderts sowie vergleichbar alte kommunale Fahrzeuge) stellte keine den Anforderungen entsprechende Ausrüstung mehr dar. Hier sind auf Ebene des Bundes und der Kommunen (ggf. auch der Länder) dringend Ersatzbeschaffungen erforderlich.
- 6.5 Hochleistungspumpen bieten eine effiziente Möglichkeit, große Wassermengen zu fördern. Soweit sie für Zwecke der Löschwasserförderung in den Ländern bereits vorhanden sind oder noch beschafft werden, sollten sie in die Einsatzplanungen für einen überörtlichen Einsatz bei Hochwasserlagen einbezogen werden.
- 6.6 Es besteht offensichtlich in vielen Ländern Bedarf zum Aufbau bzw. zur Ergänzung und Erweiterung von (dezentralen) Lägern für zentral (durch das jew. Land) zu beschaffendem Material für Katastrophenlagen, z.B. Sandsäcke, Feldbetten etc..
- 6.7 Es wird empfohlen, ein bundesweites Kataster bzw. Verzeichnis von Sondergerätschaften aufzubauen. Soweit vorhanden, sollte dieses bundesweite Verzeichnis auf entsprechenden Systemen in den Ländern aufbauen und diese bündeln.
- 6.8 Die Instandsetzung moderner Einsatzfahrzeuge und Geräte ist mit den klassischen Mitteln eines Instandsetzungstrupps häufig nicht zu leisten. Hier sind Lösungen noch zu suchen.

7. Politische und gesellschaftliche Aspekte

7.1 Koordination auf Bundesebene

Die gleichzeitige Hochwasserlage in mehreren Bundesländern hat deutlich gemacht, dass eine übergreifende Hilfe durch Einheiten des Katastrophenschutzes sinnvoll und notwendig ist. Zur Koordination der Länder übergreifenden Hilfe haben Bund und Länder ein *Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ)* beim BBK in Bonn eingerichtet. Funktion und Befugnis des GMLZ sind jedoch auf ein „Makeln“ begrenzt, bei dem Hilfeersuchen und Hilfsangebote der Länder untereinander kommuniziert werden. Die Bediensteten des GMLZ verfügen nicht über die notwendigen Befugnisse, um den Ländern Handlungs- bzw. Einsatzaufträge zu erteilen. Dies gilt sowohl für die Hilfe der Bundesländer untereinander, als auch für Hilfsangebote der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Notlagen, so weit hierbei auf Einheiten der Länder zurückgegriffen werden soll.

Auch wenn bei der aktuell betrachteten Hochwasserlage die Begrenzung der Befugnisse des GMLZ noch nicht spürbar wurden, so darf doch unterstellt werden, dass viele Mittelanforderungen und Abwägungsprozesse in den Ländern zur Gestellung von Hilfe hätten zeitlich optimiert werden können. Insbesondere aber muss befürchtet werden, dass bei noch größeren Katastrophen nationalen Ausmaßes (z.B. lang andauernder, großflächiger Stromausfall) bzw. im Verteidigungsfall das System des „Makelns“ den Anforderungen nicht genügen wird und es so nicht gelingt, die notwendige Hilfe zeitnah und an Prioritäten orientiert zu organisieren.

Auch unter Wahrung der föderalen Strukturen könnten die für eine effiziente Gefahrenabwehr notwendigen Instrumente geschaffen werden, indem die Länder (z.B. im Rahmen eines Staatsvertrages) ein Kompetenzzentrum schaffen, das – ohne eine Einrichtung des Bundes zu sein - auf Bundesebene mit der Befugnis ausgestattet wird, für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr Länder übergreifend operativ-taktische Entscheidungen treffen zu dürfen, die dann für die Länder und ihre Einrichtungen und Organisationen des Katastrophenschutzes bindend sind. Ein solches operativ-taktisches Kompetenzzentrum der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr könnte als „*Führungsstab der Länder*“ (*FüSt-L*) bezeichnet und in das GMLZ integriert werden.

AGBF und DFV haben ein Konzept für einen „Führungsstab der Länder“ erarbeitet. Das Konzept wird in Kürze auf der Homepage der AGBF-Bund unter www.agbf.de zum Download bereitgestellt.

7.2 Koordination auf Landesebene

Die Entsendung von Einsatzkräften und Einheiten muss durch die Katastrophenschutzbehörden (Kreis bzw. kreisfreie Stadt, Bezirksregierung bzw. Mittelbehörde, Innenministerium) koordiniert werden. Kommunen und Einheiten die helfen wollen, haben sich dieser Systematik zu unterwerfen.

Vereinzelt gab es Ansätze, dass Kommunen oder Feuerwehren (ggf. im Rahmen von Städtepartnerschaften) individuelle (bilaterale) Hilfsaktionen verabredet hatten. Diese Aktionen müssen unterbleiben bzw. können nur in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde durchgeführt werden. Ein individuelles (und damit unter Aspekten des Katastrophenschutzes willkürliches) Handeln gefährdet die Wirksamkeit der Hilfeleistung bis hin zum Scheitern einer auf Ebene der Länder koordinierten Hilfe. Katastrophenschutzbehörden, die eine strikte Beachtung dieser Grundsätze eingefordert haben, haben fachlich richtig gehandelt.

Da insbesondere politische Entscheidungsträger und vereinzelt auch Einsatzkräfte die Tragweite dieser Aktionen und Restriktionen nicht immer sofort erkennen können, ist es sinnvoll, die Zusammenhänge frühzeitig transparent zu machen und (auch über die kommunalen Spitzenverbände) zu kommunizieren.

7.3 Bei den Helferinnen und Helfern kamen vereinzelt Irritationen auf, weil Arbeitgeber die Pflicht zur Freistellung von ehrenamtlichen Einsatzkräften der privaten Hilfsorganisationen (analog zu den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren) nicht kannten bzw. nicht akzeptiert haben.

Es wäre hilfreich, wenn hier seitens der jeweiligen Innenministerien aus gegebener Veranlassung unter Bezug auf geltendes Recht eine Klarstellung erfolgen würde.

- 7.4 Die Einsatzmoral der Einsatzkräfte war vorbildlich. Viele Einsatzkräfte sind an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gegangen. Die betroffene Bevölkerung sowie die örtlichen Gefahrenabwehrbehörden haben den Einsatzkräften gegenüber auf vielfältige Weise Dank und Anerkennung bezeugt.

Dank und Anerkennung sollte gegenüber den heimkehrenden Einsatzkräften aber auch durch Repräsentanten der jew. Gemeinde ausgesprochen werden.

8. Hochwasserrisiko-Management

Die Aufgabenstellungen für die Einsatzkräfte erreichten in einzelnen Fällen die Grenzen des Machbaren und Möglichen. Es muss auf allen Verwaltungsebenen erkannt werden, dass der Katastrophenschutz kein geeignetes Instrument ist, um jegliche im Vorfeld eines Hochwassers entstandenen Versäumnisse anderer Behörden und Institutionen zu kompensieren. „*Planungsfehler können nicht weggepumpt werden.*“

Aktuell sind im Rahmen des Hochwasserrisiko-Managements alle Verwaltungsebenen in der Bundesrepublik Deutschland mit der Erstellung von Hochwasserrisiko-Karten und entsprechenden Einsatzplänen beschäftigt. Die Feuerwehren bzw. Katastrophenschutzbehörden müssen hier in die Erstellung der Pläne einbezogen werden, um bei den übrigen Prozessbeteiligten zu realistischen Annahmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes zu kommen.

9. Kostenregelung

Es muss eine klare Struktur der Kostenregelung geben. Mit Anforderung (Alarmierung) der kommunalen Einheiten durch die jeweiligen Innenministerien der Länder muss die vollständige Kostenübernahme durch das entsendende (eigene) Land verbunden sein. Dies gilt auch für die Erstattung der Personalkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte. Regelungen der Länder zur Kostenerstattung untereinander können im Binnenverhältnis der Kommunen zu ihren Ländern unberücksichtigt bleiben.

10. Konzepte für die eigene Betroffenheit

- 10.1 Die Erfahrungen aus der überörtlichen Hilfe sollten den Katastrophenschutzbehörden in allen Ländern Veranlassung sein, Konzepte zu entwickeln, mit denen die Aufnahme und Steuerung großer überregionaler Helferkontingente bei einem Großschadensereignis im eigenen Land geregelt wird. Dazu gehört auch die Ausbildung und Befähigung von Verbindungspersonen, die in operativ-taktische Stäbe der überörtlich angerückt Verbände entsandt werden können (siehe auch Ziffer 2.3).
- 10.2 Die Notwendigkeit einer „Führungsfähigkeit“ für den Fall der Anforderung überregionaler oder auch Länder übergreifender Hilfe erstreckt sich über die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden hinaus ausdrücklich auch auf den Bereich der oberen und obersten Katastrophenschutzbehörden der Länder.